

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8391 — Toyota Industries Europe/Vive)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 108/17)

1. Am 29. März 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Toyota Industries Europe AB, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Toyota Industries Corporation („TICO“, Japan), übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Vive B.V. („Vive“, Niederlande). Vive ist alleiniger Anteilseigner von Vanderlande Industries Holding B.V. („Vanderlande“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - TICO: Herstellung und Verkauf von Kraftfahrzeugen, Motoren, Kompressoren für Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, Gussteilen, elektronischen Bauelementen, Stückgutlogistik, Logistikdienstleistungen und Textilmaschinen;
 - Vive/Vanderlande: Konzeption, Herstellung, Verkauf und Einbau von Ausstattung zur industriellen Ablaufkontrolle und -automation für Flughäfen, Lagerhaltung und Paketverteilung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8391 — Toyota Industries Europe/Vive per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.